

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (Bewegung und Sport in der Schule - Gesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2010 wird wie folgt geändert:

1. § 8b Abs. 1 lautet:

„(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern und nach **Interessensgruppen** zu erteilen. Der Leistungsstand ist **kontinuierlich** zu erheben. Bei nach Geschlechtern und **Interessensgruppen** getrennter Unterrichtserteilung können Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden, soweit hierdurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.“

2. In § 8b wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) **Das Unterrichtsfach Bewegung und Sport hat in allen Schulstufen in einem Mindestausmaß von 4 Stunden stattzufinden. Der Unterricht ist zur Hälfte als allgemeiner Unterricht in Bewegung und Sport und zur Hälfte in Interessensgruppen abzuhalten. Ein Wechsel der Interessensgruppe ist vierteljährlich möglich.**“

Artikel 2
Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

Das Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 (Daten, die von jeder Schülerin/jedem Schüler erhoben und von der Leiterin/vom Leiter einer Bildungseinrichtung schülerbezogen verarbeitet werden) wird eine neue Ziffer 8 eingefügt:

„8. den Leistungsstand zu Beginn und Ende eines Schuljahres im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport. **Dieser kann jederzeit von der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler abgefragt werden.**“